



Eisenbahninfrastrukturgesellschaft
Aurich-Emden mbH

Ausgabe vom 10.06.15

Änderungsindex 000

Redaktion Ralf Krüger

Allgemeine Benutzungsbedingungen

der

Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH

Ubbo-Lorenz-Platz 1 26603 Aurich

04941 6042681

Inhalt

- 1 Zweck und Geltungsbereich**
- 2 Bekanntmachung und Änderungen**
- 3 Begriff, Qualität und Ausstattung**
- 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Benutzung**
 - 4.1 Genehmigung
 - 4.2 Haftpflichtversicherung
 - 4.3 Anforderungen an das Personal
 - 4.4 Anforderungen an die Fahrzeuge
- 5 Benutzung der Infrastruktur**
- 6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**
 - 6.1 Grundsätze
 - 6.2 Informationen zu einzelnen Zugfahrten
 - 6.3 Störungen im Betriebsablauf
- 7 Weitere Rechte des EIU**
 - 7.1 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis
- 8 Haftung**
 - 8.1 Grundsatz
 - 8.2 Mitverschulden
 - 8.3 Haftung der Mitarbeiter
 - 8.4 unbekannter Schadenverursacher
 - 8.5 Abweichungen vom Fahrplan
- 9 Gefahren für die Umwelt**
 - 9.1 umweltgefährdende Einwirkungen
 - 9.2 Bodenkontaminationen
 - 9.3 Inanspruchnahme des EIU
- 10 Nutzungsentgelt**
 - 10.1 Bemessungsgrundlage
 - 10.2 Ausgleich ungerechtfertigter Nachlässe
 - 10.3 Währung, Umsatzsteuer
 - 10.4 Zahlungsweise
 - 10.5 Verzugszinsen
 - 10.6 Aufrechnungsbefugnis
- 11 Sicherheitsleistung**

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen dienen der Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Benutzung der Infrastruktur öffentlicher Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU.

1.2 Die ABB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Benutzung der Trassen sowie sonstiger Anlagen und Einrichtungen durch EVU zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen ergibt.

2 Bekanntmachung und Änderungen

2.1 Die ABB sowie Änderungen der ABB werden als Bestandteil der SNB im Internet veröffentlicht. Die Internetadresse wird jeweils im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf Verlangen des EVU sendet die EAE die ABB dem EVU zu. Änderungen teilt die EAE dem EVU schriftlich mit. Sie gelten als genehmigt, wenn das EVU nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderung schriftlich widerspricht. Hierauf weist die EAE nicht gesondert hin. Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden des ABB gelten die Fristen des §4 Abs. 4 und 5 EIBV.

3 Begriff, Qualität und Ausstattung

3.1 Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Infrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur EIBV vom Dez. 1997.

3.2 Qualität und Ausstattung der Infrastruktur bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die EAE. Die EAE ist berechtigt Qualität und Ausstattung jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Infrastruktur

4 Allgemeine Voraussetzungen

4.1 Genehmigung

Das EVU weist nach, dass es gesetzlich vorgesehene Genehmigungen für das Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistung besitzt. Den Widerruf sowie jede Änderung einer Genehmigung teilt das EVU unverzüglich mit.

4.2 Haftpflichtversicherung

Das EVU weist nach, dass es eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21.12.1995 abgeschlossen hat. Es weist den Fortbestand der Versicherung zum 01.06. eines

jeden Jahres nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der EAE unverzüglich an.

4.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

4.3.1 Das vom EVU eingesetzte Personal muss die Anforderungen der EBO vom 08.05 1967 erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Das EVU weist das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Verlangen nach.

4.3.2 Die EAE vermittelt, soweit das EVU hierzu nicht in der Lage ist, dem Personal vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis. Siehe dazu örtl. BV der EAE in der jeweils gültigen Fassung.

4.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

4.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Das EVU weist dies auf Verlangen vor dem Einsatz der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder durch sonstige geeignete Unterlagen nach.

4.4.2 Andere als für den Regelbetrieb vorgesehene Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EAE eingesetzt werden. Bei nicht Einhaltung haftet das EVU für entstehende Schäden auch ohne Versschulden.

5 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

5.1 Die Benutzung der Infrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

5.2 Für die Benutzung der Infrastruktur gelten die örtl.BV der EAE.

5.3 In zeitlicher Hinsicht richtet sich die Benutzung die Infrastruktur nach den von der EAE auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

5.4 Das EVU ist verpflichtet, die benutzte Eisenbahninfrastruktur fristgerecht freizumachen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, kann die EAE wie im Falle einer Betriebsstörung nach 6.3 verfahren.

6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsätze

6.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Infrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

6.1.2 Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen.

6.1.3 die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kurzer Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

6.2 Informationen zu einzelnen Zugfahrten

6.2.1 Informationen durch die EAE

Die EAE stellt sicher, dass das EVU zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert wird:

- Den Zustand der Infrastruktur, insbesondere Änderungen des Fahrwegs
- Etwaige Besonderheiten
- Unregelmäßigkeiten bei der Benutzung
- Die Position des Zuges, nur auf Anfrage
- Sonstige Umstände die sich auf die Betriebssicherheit auswirken.

6.2.2 Informationen durch das EVU

Das EVU stellt sicher, dass die EAE über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist:

- Zusammensetzung des Zuges (Länge, Gewicht, Anzahl der Wagen)
- Zugnummer
- Datum und Zeit
- Name des Lf mit Telefonnummer
- Lü oder GGVE/RID
- Sonstige Umstände die den Betriebsablauf oder Sicherheit beeinflussen

6.3 Störungen

6.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- und Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich. Die EAE unterrichtet das EVU über sich ergebende Auswirkungen seiner Verkehre.

6.3.2 Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.

6.3.3 Bei Störungen, die die Benutzung sonstiger Anlagen und Einrichtungen ganz oder teilweise unmöglich machen und deren Ursache im Verantwortungsbereich der EAE liegt, wird die EAE dem EVU die Nutzung einer gleichwertigen Anlage oder Einrichtung entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten anbieten.

6.3.4 Wird eine sonstige Anlage oder Einrichtung auch von anderen EVU genutzt, ist die EAE berechtigt, bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer EVU nach Absprache zeitweilig in dem von diesem genutzten Teil der sonstigen Anlage/Einrichtung abzustellen oder betrieblich zu handeln, sofern hierdurch das EVU nicht in der Abwicklung beeinträchtigt wird.

6.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seine Verantwortungsbereich zuzurechnen sind unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Infrastruktur nicht über das vertragliche vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird. Soweit dies möglich und zumutbar ist, wird auf Verlangen der EAE und gegen Ersatz der entstehenden Kosten auch an der Beseitigung von Betriebsstörungen mit, die durch ein drittes EVU herbeigeführt wurden. In jedem Fall ist auch die EAE berechtigt, die Störung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

7 weitere Rechte der EAE

7.1 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die EAE hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, kann das Personal der EAE Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

7.1 Unterhaltung und Instandsetzung

7.1.1 Die EAE ist berechtigt, notwendige Instandsetzungen und Unterhaltungsarbeiten jederzeit durchzuführen.

7.1.2 Über längere Zeit im Voraus geplante, größere Arbeiten, die schwerwiegende Störungen in der Betriebsabwicklung nach sich ziehen, informiert die EAE das EVU rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Beginn der Arbeiten.

7.1.3 Über kurzfristig geplante, kleinere Arbeiten informiert die EAE das EVU schnellstmöglich.

7.1.4 Über dringende, unvorhersehbare Arbeiten informiert die EAE unverzüglich.

7.1.5 Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten führt die EAE im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen

auf das EVU so gering wie möglich bleiben. Über die Auswirkungen wird das EVU unverzüglich unterrichtet.

8 Haftung

8.1 Grundsatz

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die ABB keine davon abweichenden Regelungen enthalten

Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

8.2 Mitverschulden

§254 des BGB vom 18. 8.1896 und im Rahmen seiner Voraussetzungen §13 Haftpflicht-gesetzes in der Fassung vom 04.01.1978 gelten entsprechend.

8.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien.

Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

8.4 unbekannter Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, durch welche Vertragspartei ein Schaden entstanden ist, haften beide Parteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffende Infrastruktur mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- weist ein Beteiligter nach, dass er den Schaden nicht verursacht hat, ist er von der Haftung frei
- im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen im Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Infrastruktur in den letzten 3 Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

8.5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan (Verspätung, Umleitung) aufgrund von Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelteinflüssen und unabwendbaren Ereignissen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

9 Gefahren für die Umwelt

9.1 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdende Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der EAE zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen notwendig, trägt das verursachende EVU die Kosten.

9.2 Bodenkontamination

Bei Bodenkontamination, die durch das EVU, auch unverschuldet, verursacht worden sind, führt das EVU alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durch. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach 8.4 .

9.3 Inanspruchnahme der EAE als Zustandsstörer

Ist die EAE aufgrund seines Eigentums an Grund und Boden als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU, auch unverschuldet, verursacht worden sind, trägt das EVU die der EAE entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach 8.4

10 Nutzungsentgelt

10.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur sind die Trassen- und Anlagenpreise der EAE.

10.2 entfällt

10.3 Währung, Umsatzsteuer

Die vom EVU zu entrichtenden Entgelte sind in Deutschland gesetzlich geltenden Währung zu leisten und werden zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer berechnet.

10.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat das EVU auf seine Kosten grundsätzlich monatlich im Voraus, bis zum dritten Werktag des Monats auf das im Nutzungsvertrag der EAE angegebene Konto einzuzahlen.

10.5 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat das EVU Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

10.6 Aufrechnungsbefugnis des EVU

Das EVU kann gegen Forderungen der EAE nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11 Sicherheitsleistung

Die Benutzung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen, die nach dem Nutzungsvertrag ausschließlich Zwecken des EVU dienen, kann die EAE von der Leistung einer von ihm festzusetzenden angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.